

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 71/320/EWG;

- EG-Typgenehmigungen (Systeme) für Bremsanlagen mit komplexen elektronischen Systemen

### Frage- oder Problemstellung

In den ECE-Regelungen 13 und 13H sind Vorschriften zur Prüfung komplexer elektronischer Systeme enthalten. Hierzu zählen unter anderem EBS-Bremsanlagen und Bremsanlagen mit ESP oder Abstandsregeltempomaten. Im Gegensatz zu den ECE-Regelungen 13 und 13H enthält die Richtlinie 71/320/EWG keine expliziten Angaben zur Genehmigung solcher Bremsanlagen.

Im Rahmen des Treffens der europäischen Genehmigungsbehörden (Type Approval Authorities Meeting (TAAM)) am 16./17.12.2002 in Brüssel wurde mit Mehrheitsbeschluss festgestellt, dass solche Bremsanlagen nur nach den ECE-Regelungen 13 und 13H genehmigt werden können, da die Richtlinie 71/320/EWG keine diesbezüglichen Angaben enthält. Anlässlich des TAAM am 09./10.07.2003 in Flensburg wurde das Protokoll des TAAM von Brüssel inhaltsgleich verabschiedet.

Daraus ergibt sich für die Erteilung von Typgenehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG für entsprechende Bremsanlagen eine geänderte Verfahrensweise.

### Lösung

Bei Ersterteilungen von Bremsengenehmigungen nach internationalem Recht sind bei Vorhandensein komplexer elektronischer Systeme nur noch Genehmigungen nach den ECE-Regelungen 13 und 13H möglich. Nachträge zu bestehenden Genehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG erfolgen nicht mehr, wenn komplexe elektronische Systeme im Wege des Nachtrags ergänzt oder verändert werden sollen.

Bereits bestehende Genehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG können per Nachtrag ergänzt werden, sofern die komplexen elektronischen Systeme bereits mittels Prüfbericht in Anlehnung an den Anhang 18 der ECE-Regelung 13 bzw. 13H, Anhang 8 oder mittels gutachterlicher Bestätigung über die Erfüllung dieser Anforderungen Inhalt der Genehmigung sind und keine neuen oder geänderten komplexen elektronischen Systeme hinzugefügt werden.

Bestehende Genehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG, bei denen keine Änderungen erfolgen, behalten ihre Gültigkeit. Solche Genehmigungen nach der Richtlinie 71/320/EWG behalten ihre Gültigkeit auch dann, wenn zu den komplexen elektronischen Systemen in der Vergangenheit keine Nachweise in Anlehnung an den Anhang 18 der ECE-Regelung 13 bzw. 13H, Anhang 8 erbracht wurden bzw. erbracht werden mussten und außerhalb der Genehmigung nur festgestellt wurde, dass das komplexe elektronische System (z. B. ESP) keinen Einfluss auf die vorgeschriebenen Eigenschaften der Bremsanlage hat.

Diese Regelung soll ab 01. November 2003 gelten.

Flensburg, den 24.09.2003

412-621

Klaus Pietsch